



Wald Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Bergmatt
Gemeinde	Oberägeri
Standort	Bergmatt, Koordinaten 2 688 459 / 1 219 327
Grundstück Nr.	1857
AFW 57299	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf dem Grundstück Nr. 1857, Gemeinde Oberägeri, wird gemäss Plan «Waldfeststellung Bergmatt» (Massstab 1:1'300, vom 15. April 2025) statisch festgesetzt. Die hinter dieser Waldgrenze liegende Fläche ist Wald im Sinne des Gesetzes.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzte Waldgrenze ist nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Oberägeri im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Seite 2/4

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 12. Mai 2025 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Bergmatt», Massstab 1:1'300, vom 15. April 2025

Versand: 12. Mai 2025

A. Sachverhalt:

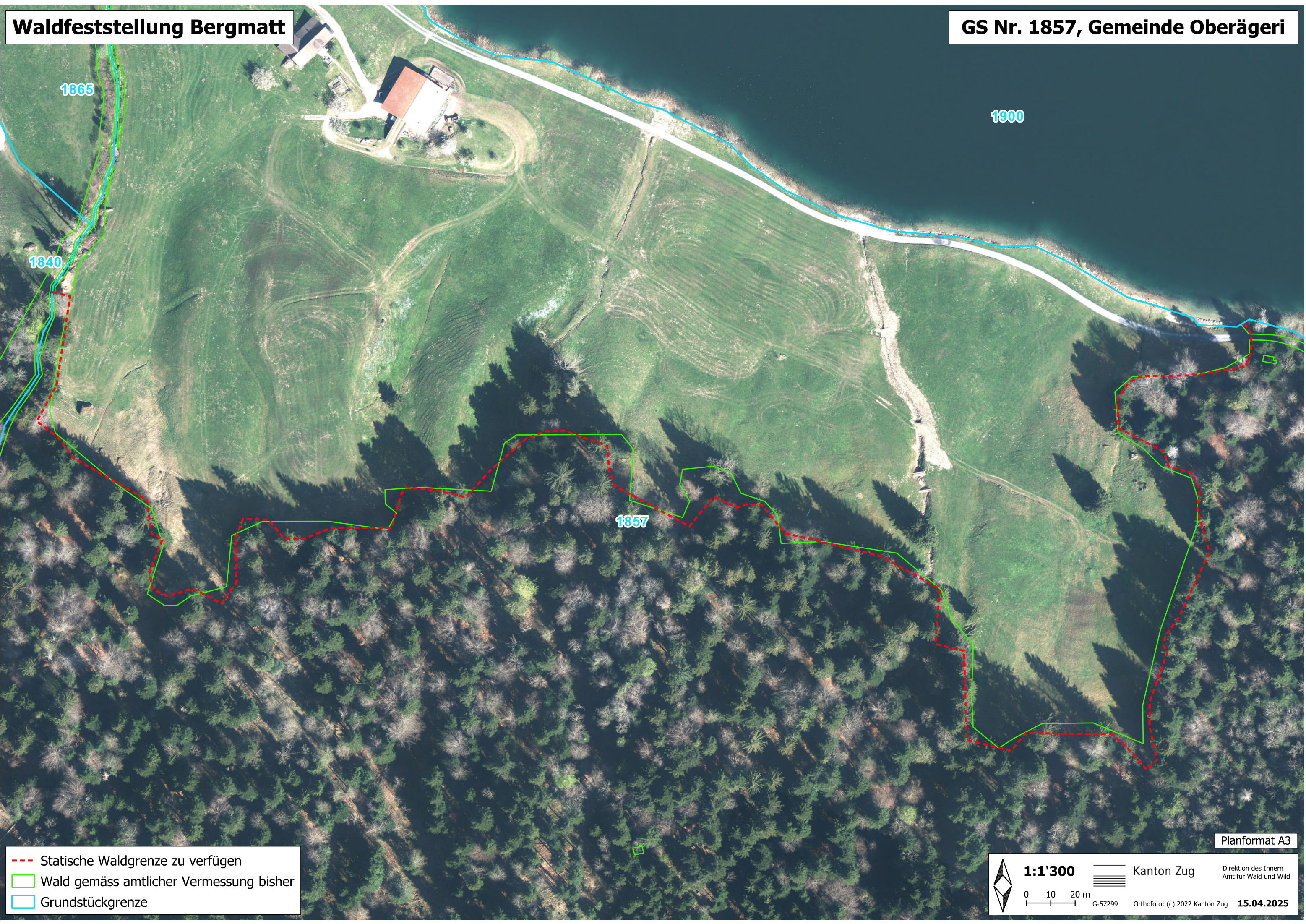
1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbilddaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1995, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Luftbilddaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 01. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Bergmatt» (Massstab 1:1'300, vom 15. April 2025).
2. Gemäss § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz führt das Amt für Wald und Wild (AFW) Waldfeststellungen durch und setzt die festgestellten Waldgrenzen statisch fest. Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund und aufgrund von Fragen zur Waldabgrenzung leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) im Gebiet Bergmatt auf dem Grundstück Nr. 1857 ein Waldfeststellungsverfahren ein.
3. Vertreter des AFW haben die bestockten Flächen im Beisein der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 1857 vor Ort beurteilt und die Waldgrenzen vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Anhand von Luftbilddaufnahmen aus verschiedenen Jahren (vgl. Beurteilungsgrundlagen) wurden die Vermessungspunkte validiert und das Ergebnis wurde im Plan «Waldfeststellung Bergmatt» vom 15. April 2025 festgehalten (rot gestrichelte Linie).
4. Mit Schreiben vom 15. April 2025 informierte das AFW die von der Waldfeststellung betroffenen Eigentümerschaften über das Waldfeststellungsverfahren und stellte diesen den genannten Plan zu. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 09. Mai 2025 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert der gesetzten Frist gingen beim AFW keine Einwendungen zur Waldabgrenzung gemäss dem genannten Plan ein.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Im vorliegenden Fall liegt kein Gesuch um einen Waldfeststellungsentscheid vor. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass das Amt für Wald und Wild nach § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz zur Schaffung von Rechtssicherheit von Amtes wegen Waldfeststellungen durchführt und die festgestellten Waldgrenzen statisch festsetzt. Dies in Übereinstimmung mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan L 4.1.6, wonach der Kanton Zug, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1

und 2 WaG, für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020).

2. Der Plan «Waldfeststellung Bergmatt» (Massstab 1:1'300, vom 15. April 2024) bezeichnet die auf dem Grundstück Nr. 1857, Gemeinde Oberägeri, festgelegte Waldgrenze (rot gestrichelte Linie). Die hinter dieser Linie liegende Fläche ist demnach Wald im Sinne des Gesetzes. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, welche im Plan ausdrücklich bezeichnet ist.
3. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
4. Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 WaG werden die festgestellten Waldgrenzen gemäss § 5 Abs. 2 EG Waldgesetz nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens durch die Einwohnergemeinde in ihrem Nutzungsplan nachgeführt. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst das AFW die Eintragung der Waldgrenzen in den Plan für das Grundbuch. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
5. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 01. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Wald gemäss amtlicher Vermessung bisher
- Grundstückgrenze